

Merkblatt

vom 1. Februar 2022

Merkblatt für Gesuche um Ausnahmen und Erleichterungen betreffend Offenlegung im Prospekt für Lock-up Gruppen und (Sub-)Underwriter

1 Allgemeine Hinweise

Vor dem Hintergrund der obsolet gewordenen Teile der Mitteilung der Offenlegungsstelle I-09 (i.e. Erfüllung der Meldepflichten im Prospekt) dient das vorliegende Merkblatt als Hilfestellung für allfällige Gesuche um Ausnahmen und Erleichterungen im Zusammenhang mit der Offenlegung im Prospekt für Lock-up Gruppen und (Sub-)Underwriter.

Die Gesuche sind rechtzeitig vor dem beabsichtigten Geschäft an die zuständige Offenlegungsstelle zu richten (Art. 26 Abs. 2 FinfraV-FINMA).

Die Gesuche haben eine kurze Sachverhaltsdarstellung, einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Die Sachverhaltsdarstellung ist mit geeigneten Unterlagen zu dokumentieren und hat sämtliche Angaben nach Art. 22 FinfraV-FINMA zu enthalten (Art. 28 Abs. 1 FinfraV-FINMA). Das beabsichtigte Prospekt-Wording ist beizulegen.

Nachfolgend wird einzig auf die Minimalangaben hingewiesen. Die Sachverhaltsdarstellung und Begründung sind indes im Einzelfall vorzunehmen.

Für die Bearbeitung eines Gesuchs betreffend Offenlegung von Beteiligungen im Prospekt für Lock-up Gruppen und (Sub-)Underwriter wird grundsätzlich eine Gebühr von CHF 1'000 erhoben. Bei Gesuchen mit aussergewöhnlichem Umfang oder von besonderer Schwierigkeit gelangen die allgemeinen Grundsätze von Art. 8 Abs. 1 Reglement OLS zur Anwendung.

Wird das Verfahren auf Antrag des Gesuchstellers mit abgekürzten Fristen durchgeführt, wird zusätzlich die pauschale Entschädigung von CHF 15'000 in Rechnung gestellt (Art. 8 Abs. 2 Reglement OLS).

2 Hinweise zu Festübernahmen bei Kapitalerhöhung

Die aufgrund einer Festübernahme entstehenden Meldepflichten der Mitglieder eines Bankenkonsortiums können auf Gesuch als erfüllt erachtet werden, wenn im Prospekt der Ablauf der Festübernahmetransaktion beschrieben wird. Dies gilt auch für die Offenlegungspflichten von Underwriter bei einer Festübernahme im Rahmen der Emission von Wandel- oder Optionsanleihen. Zeichnet nicht ein Konsortium eine Festübernahme, sondern ein einzelner Underwriter, so gelten für diesen die unten genannten Hinweise sinngemäss.

Im Gesuch ist darzulegen, dass im Prospekt u.a. die folgenden Angaben zusammen an einer Stelle offengelegt werden (vgl. Art. 22 FinfraV-FINMA):

- Bezeichnung aller Mitglieder des Konsortiums, welche sich verpflichten, eine Quote zur Platzierung zu übernehmen (unter Angabe von Firma und Sitz);
- Art und Anzahl der jeweils durch die einzelnen Mitglieder des Konsortium (maximal) fest zu übernehmenden Beteiligungspapiere;
- Damit verbundener Stimmrechtsanteil in Prozenten. Diese prozentuale Angabe ist basierend auf der aktuellen, im Handelsregister eingetragenen (bzw. bei Gesellschaften mit Sitz im Ausland gemäss Art. 115 FinfraV veröffentlichten) Gesamtzahl der Stimmrechte zu berechnen und, falls bereits bekannt, auf der nach Abschluss der Kapitalerhöhung im Handelsregister einzutragenden Gesamtzahl der Stimmrechte;
- Zeitraum während welchem die Mitglieder des Konsortiums die Beteiligungspapiere voraussichtlich halten werden.

Im Gesuch kann zudem um eine Ausnahme für die Emittentin dahingehend ersucht werden, dass die Angaben nicht über die Veröffentlichungsplattform publiziert werden müssen.

3 Hinweise zu Lock-up Gruppen

Gemäss Mitteilung I/09 können Lock-up Gruppen auf die vollständige Offenlegung aller Gruppenmitglieder verzichten, sofern gewisse Anforderungen erfüllt werden. Diese Erleichterungen hinsichtlich Offenlegung von Lock-up Gruppen gelten für Lock-up Gruppen, die mittels (Formular-)Meldung an die Gesellschaft und an die Offenlegungsstelle (Art. 24 Abs. 1 FinfraV-FINMA) offengelegt werden. Daher ist im Gesuch um Ausnahmen und Erleichterungen zu begründen, weshalb ausnahmsweise eine Offenlegung im Prospekt angestrebt wird.

Im Gesuch ist darzulegen, dass im Prospekt u.a. die folgenden Angaben zusammen an einer Stelle offengelegt werden (vgl. Art. 22 FinfraV-FINMA):

- Mitglieder der Lock-up Gruppe, deren Einzelbeteiligung 3 Prozent oder mehr der Stimmrechte beträgt, mit Angabe von Name, Vorname und Wohnort bzw. Firma und Sitz sowie unter Bekanntgabe des prozentualen Anteils ihrer (Einzel-)Beteiligung;
- Dauer der Lock-up Verpflichtung mit Angabe des exakten Enddatums;
- Gegenpartei (z.B. Emittent oder Bankenkonsortium);
- Anzahl der Gruppenmitglieder;
- Art und Anzahl der insgesamt von der Gruppe gehaltenen Beteiligungspapiere und -derivate;
- gesamter Stimmrechtsanteil;
- Gruppenvertreter.

Das Gesuch hat zudem allfällige Ausführungen zu nicht gesperrten Beteiligungspapieren und -derivaten von Gruppenmitgliedern zu enthalten. Im Übrigen sind die Ausführungen in der aktualisierten Mitteilung I/09 sinngemäss anwendbar.